



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-311/2014-11

Ggst.: Gottfried und Evelyn Meisenbichler, 8504 Preding,  
Erweiterung der Zuchtsauenhaltung um 112 Tiere;  
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt und  
Raumordnung

Anlagenrecht  
Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz  
Tel.: (0316) 877-2716  
Fax: (0316) 877-3490  
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 30. Mai 2014

**„Gottfried und Evelyn Meisenbichler, 8504 Preding,  
Erweiterung der Zuchtsauenhaltung um 112 Tiere“**

Umweltverträglichkeitsprüfung

**Feststellungsbescheid**

# **Bescheid**

## **Spruch**

Auf Grund des Antrages der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal, 8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5, vom 11. Februar 2014 wird festgestellt, dass für das Vorhaben von Gottfried und Evelyn Meisenbichler, Grötsch 15, 8504 Preding, „Erweiterung der Zuchtsauenhaltung um 112 Tiere“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

### **Rechtsgrundlagen:**

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 95/2013:  
§§ 2 Abs. 2, 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3 und 6 sowie Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3

## **Begründung:**

### **A) Verfahrensgang:**

**I.** Mit der Eingabe vom 11. Februar 2014 hat die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal, 8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben von Gottfried und Evelyn Meisenbichler, Grötsch 15, 8504 Preding, „Erweiterung der Zuchtsauenhaltung um 112 Tiere“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Von der Antragstellerin wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Ansuchen um Baubewilligung vom 23. Jänner 2014 betreffend die Nutzungsänderung des bestehenden Stalles 6,
- Ansuchen um Baubewilligung vom 23. Jänner 2014 betreffend die Errichtung eines Zuchtsauenstalles für 112 Zuchtsauen,
- Ansuchen um Baubewilligung vom 23. Jänner 2014 betreffend die Errichtung einer zentralen Abluftanlage,
- Ansuchen um Abbruchbewilligung vom 23. Jänner 2014 betreffend ein Kellerstöckl,
- Agrartechnische Stellungnahme von DI Franz Stein vom 13. Juni 2013,
- Einreichplan vom 3. Oktober 2013 von BM Ing. Markus Holler, Leitring, Plan Nr. 1011.

**II.** Am 21. Februar 2014 wurde die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal um Bekanntgabe der landwirtschaftlichen Betriebe im Umkreis von 500 m um das Vorhaben ersucht. Diese Aufstellung wurde mit den Eingaben vom 10. und 23. April 2014 übermittelt.

**III.** Mit Schreiben vom 9. Mai 2014 wurden die Parteien dieses Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

**IV.** Mit Schreiben vom 15. Mai 2014 hat die Umweltanwältin folgende Stellungnahme abgegeben:

*„Die Ehegatten Gottfried und Evelyn Meisenbichler betreiben auf der Hofstelle 8504 Grötsch 15 eine Schweinehaltung mit derzeit 525 Mastschweinen, 75 Zuchtsauen und 12 Jungschweinen. Im Nahbereich sind weitere landwirtschaftliche Tierhaltungen vorhanden, wo insgesamt 1.610 Mastschweine gehalten werden. Die Konsenswerber beabsichtigen nun, ihre Sauenhaltung um 112 Zuchtsauen zu erweitern.“*

*Das gegenständliche Änderungsvorhaben kann nicht unter die Tatbestände des § 3a Abs. 1 bis 5 UVP-G subsumiert werden. Aufgrund der vorhandenen Mastschweinehaltungen im räumlichen Nahbereich ist jedoch zu prüfen, ob die geplante Änderung der Schweinehaltung Meisenbichler mit diesen gemeinsam den Schwellenwert des Anhanges 1 erreicht und ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist jedoch nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Das Erweiterungsvorhaben der Familie Meisenbichler bewirkt eine Kapazitätserweiterung um 24,9% (!), weshalb die Geringfügigkeitsgrenze gerade nicht erreicht wird. Es ist daher kein Feststellungsverfahren und in weiterer Folge auch keine UVP durchzuführen. Es darf angemerkt werden, dass bereits bei einem einzigen zusätzlichen Schwein diese Bagatellgrenze überschritten würde (25,1%). Die Absicht, ein UVP-Feststellungsverfahren zu vermeiden, ist somit evident.“*

## **B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:**

**I.** Gottfried und Evelyn Meisenbichler führen auf der Hofstelle Grötsch 15, 8504 Preding, (Gst. 924, KG Grötsch) einen landwirtschaftlichen Betrieb mit Schweinehaltung.

Der legalisierte Tierbestand stellt sich wie folgt dar:

- 525 Mastschweine
- 75 Zuchtsauen
- 12 Jungschweine

**II.** Die Projektwerber beabsichtigen den Neubau eines Stallgebäudes für die Haltung von 112 Zuchtsauen, die Errichtung einer zentralen Abluftanlage und die Nutzungsänderung des Stalles 6.

Nach Realisierung des gegenständlichen Vorhabens stellt sich der legalisierte Tierbestand wie folgt dar:

- 435 Mastschweine
- 187 Zuchtsauen
- 12 Jungschweine

**III.** Das Vorhaben soll nach Angabe der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E („Siedungsgebiet“) zur Ausführung kommen.

**IV.** In der näheren Umgebung befinden sich folgende landwirtschaftliche Betriebe mit folgendem legalisierten Tierbestand:

- Betrieb Ernst Zirngast, Gst. Nr. 763, KG Grötsch:	300 Mastschweine
- Betrieb Karl Schweinzger, Gst. Nr. 750, KG Grötsch:	260 Mastschweine
- Betrieb Karl Oswald, Gst. Nr. 741, KG Grötsch:	300 Mastschweine
- Betrieb Halbauer, Gst. Nr. 764, KG Grötsch:	200 Mastschweine
- <u>Betrieb Zachenegger, Gst. 851, KG Grötsch:</u>	<u>550 Mastschweine</u>
gesamt:	1.610 Mastschweine

## **C) Rechtliche Beurteilung:**

**I.** Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

**II.** Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

**III.** Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

**IV.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 48.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 65.000 Mastgeflügelplätze; 2.500 Mastschweineplätze; 700 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

**V.** Gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 unterliegen Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Tieren in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie C oder E ab folgender Größe der UVP-Pflicht: 40.000 Legehennen-, Junghennen-, Mastelertier- oder Truthühnerplätze; 42.500 Mastgeflügelplätze; 1.400 Mastschweineplätze; 450 Sauenplätze. Bei gemischten Beständen werden die Prozentsätze der jeweils erreichten Platzzahlen addiert, ab einer Summe von 100% ist eine UVP- bzw. Einzelfallprüfung durchzuführen; Bestände bis 5% der Platzzahlen bleiben unberücksichtigt.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie C sind gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 Wasserschutz- und Schongebiete gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959.

Gemäß Anhang 2 zum UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

1. Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten),
2. Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

**VI.** Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn

1. der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder
  2. eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% der bisher genehmigten Kapazität des Vorhabens erfolgt, falls in Spalte 2 oder 3 kein Schwellenwert festgelegt ist,
- und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

**VII.** Durch das gegenständliche Änderungsvorhaben werden die gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 und lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwerte nicht erreicht, sodass der Tatbestand des § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 verwirklicht wird.

**VIII.** In weiterer Folge ist die Kumulationsbestimmung des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen.

Gemäß § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Das gegenständliche Vorhaben weist eine Kapazität von weniger als 25% sowohl des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 als auch des gemäß Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 maßgeblichen Schwellenwertes auf. § 3a Abs. 6 ist daher weder in Verbindung mit Anhang 1 Z 43 lit. a) Spalte 2 UVP-G 2000 noch mit Anhang 1 Z 43 lit. b) Spalte 3 UVP-G 2000 anzuwenden.

Die Stellungnahme der Umweltanwältin betreffend wird auf folgende Entscheidung des Umweltsenates vom 4. Mai 2011, US 7A/2010/19-34, hingewiesen: „*Einzig der Umstand, dass der Projektwerber sein Vorhaben in der Weise einschränkt, dass keine UVP-Pflicht ausgelöst wird, indiziert nicht deren Umgehung, zumal die Anzahl gehaltener Mastschweine schon nach der Tierkennzeichnungs- u. RegistrierungsV 2009, BGBl. II Nr. 29/2009 i.d.F. BGBl. II Nr. 35/2011, einer einfachen Überprüfung unterzogen werden kann. Zudem kann insbesondere durch eine entsprechende baubehördliche Auflage nach § 29 Abs. 5 des Steiermärkischen Baugesetzes eine Verfügung getroffen werden, durch die die Anzahl der beantragten Mastschweineplätze mit 623 rechtlich fixiert wird. Die Bestimmungen der §§ 37 und 38 des Steiermärkischen Baugesetzes über die Überprüfung der Baudurchführung und Benützungsbewilligung gewährleisten die jederzeitige Überprüfbarkeit der Umsetzung dieser Auflage (vgl. dazu auch US 4A/2008/11-59 vom 27. November 2008, „Klagenfurt Seeparkhotel“). Des Weiteren fehlen Hinweise für eine Aufsplittung (vgl. z.B. Umweltsenat vom 5. Dezember 2008, US 6A/2008/10-24, „Ischgl“; US 5B/2006/8-6 vom 4. Juli 2006, „Kramsach“). Es ist davon auszugehen, dass der Projektwerber lediglich von seinem Recht Gebrauch macht, ein Vorhaben zu verwirklichen, das keiner UVP-Pflicht unterliegt.“*

**IX.** Das gegenständliche Vorhaben ist somit keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

**Bitte beachten Sie**, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist .

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr von € 14,30, für Beilagen zum Antrag je € 3,90 pro Bogen, maximal aber € 21,80 pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Beschwerde zugestellt wird.

**Hinweis:**

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

**Ergeht an:**

1. Gottfried Meisenbichler, Grötsch 15, 8504 Preding, als Projektwerber,
2. Evelyn Meisenbichler, Grötsch 15, 8504 Preding, als Projektwerberin,
3. Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal, 8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5, als mitwirkende Behörde nach dem Stmk. BauG und als Standortgemeinde,
4. die Abteilung 13, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltschlichterin,

**Ergeht nachrichtlich an:**

5. die Bezirkshauptmannschaft Leibnitz, Kadagasse 12, 8430 Leibnitz, als mitwirkende Behörde,
6. die Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan,
7. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: [uvp@umweltbundesamt.at](mailto:uvp@umweltbundesamt.at),
8. die Abteilung 13, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel,
9. die Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Abteilungsleiter:  
i.V. Dr. Katharina Kanz